

38. Ist gegenüber der Umwandlungsklage aus § 1576 BGB. eine Widerklage auf Scheidung oder ein Antrag auf Schuldigerklärung zulässig?

IV. Zivilsenat. Ur. v. 10. Juli 1922 i. S. Ehefrau D. (WfL) w. Ehemann D. (Rl.). IV 721/21.

I. Landgericht Ulm. — II. Oberlandesgericht Stuttgart.

Die Parteien haben am 29. April 1911 die Ehe geschlossen. Auf die Klage der Ehefrau war gemäß § 1575 BGB. durch rechtskräftiges Urteil vom 10. März 1920 auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft wegen Geisteskrankheit des Ehemanns erkannt worden. Der Ehemann hat danach die vorliegende Umwandlungsklage auf Scheidung nach § 1576 BGB. erhoben. Die Ehefrau begehrt widerlegend Scheidung und Schuldigerklärung des Ehemanns wegen sowohl vor als nach Rechtskraft des bezeichneten Urteils begangenen Ehebruchs, von dem sie erst nach eingetretener Rechtskraft Kenntnis erlangt habe.

Die Vorinstanzen haben der Umwandlungsklage stattgegeben, die Widerklage aber als unzulässig abgewiesen. Die auf die Widerklage beschränkte Revision hatte keinen Erfolg.

Gründe:

... In der Sache selbst war den Vorinstanzen darin beizutreten, daß gegenüber der Umwandlungsklage des § 1576 BGB. eine Widerklage auf Scheidung nicht zulässig ist.

Nach § 1586 BGB. treten, wenn die eheliche Gemeinschaft gemäß § 1575 BGB. aufgehoben wird, vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen die mit der Scheidung verbundenen Wirkungen ein. Wie weit diese Wirkungen des rechtskräftigen Urteils reichen, ist in der Rechtslehre bestritten. Nach der einen Meinung bewirkt die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft die Auflösung der Ehe dem Bande nach, so daß infolge Wegfalls der ehelichen Treupflicht ein Ehebruch nicht mehr begangen werden kann. Nach anderer Ansicht besteht die Ehe fort, doch wird auch hier anerkannt, daß die Folgen der Aufhebung nicht auf die der Scheidung eigentümlichen Wirkungen (§§ 1577 bis 1585 BGB.) beschränkt sind, und dementsprechend von manchen Anhängern der zweiten Meinung die Möglichkeit der Begehung eines Ehebruchs im Rechtsinn nach erfolgter Aufhebung ebenfalls verneint. Auf diesem Standpunkt steht das angefochtene Urteil.

Die grundsätzliche Frage nach dem Fortbestand der Ehe bedarf indes für den vorliegenden Fall nicht der Entscheidung. Denn in dem Umwandlungsverfahren, das auf Grund des § 1576 BGB. stattfindet, ist die Geltendmachung eines nach oder auch vor Aufhebung

der ehelichen Gemeinschaft begangenen Ehebruchs infolge der besonderen Gestaltung der Umwandlungsklage keinesfalls zulässig.

Wird die Scheidung nach § 1576 BGB. beantragt, so bildet, wie sich aus Abs. 1 das. ergibt, das die Gemeinschaft aufhebende Urteil den einzigen Klaggrund der neuen Scheidungsklage. Ihr gegenüber ist als alleiniger sachlicher Einwand nur der der Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft zugelassen (§ 1576 Abs. 1 Satz 2). Daraus folgt, daß der Umwandlungsanspruch des § 1576 gegenüber allen übrigen Scheidungstatbeständen einen durchaus selbständigen Charakter trägt und sie ausschließt. Das Recht auf Scheidung aus §§ 1565 bis 1569 BGB. wird durch das rechtskräftige Aufhebungsurteil, das eine potestativ bedingte Scheidung schafft (RGZ. Bd. 48 S. 145), verbraucht. Andere Scheidungsgründe können im Umwandlungsverfahren daher nicht geltend gemacht werden. Es wäre auch unmöglich, nach § 1574 BGB. die Schulfrage erneut zu prüfen und zu entscheiden; denn da nach § 1576 Abs. 2 die Anwendung der §§ 1570 bis 1574 ausgeschlossen ist, kann eine Schuldigerklärung nur noch auf Grund und nach Maßgabe des Aufhebungsurteils ergehen. Der Geltendmachung neuer Scheidungsgründe steht ferner entgegen, daß infolge der Nichtanwendbarkeit des § 1573 BGB. solche Gründe überhaupt nicht mehr, nicht einmal zur Unterstützung der früheren Aufhebungstatsachen, herangezogen werden können. Schließlich muß die Unzulässigkeit einer neuen Scheidungsklage aus der Vorschrift in § 1586 Satz 2 gefolgert werden, inhaltlich deren nach Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft die Vorschriften über Nichtigkeit und Anfechtbarkeit, nicht aber über die Scheidung der Ehe Anwendung finden.

Hiernach ist dem Ehegatten, der das Aufhebungsurteil erwirkt hatte und die Umwandlungsklage auf Scheidung erhebt, die Möglichkeit der Geltendmachung neuer Klaggründe genommen, und das gleiche muß ohne weiteres für den Fall gelten, daß er als Beklagter im Umwandlungsverfahren durch Widerklage die Scheidung auf Grund neuen Vorbringens, z. B. wegen nachträglich vom anderen Teil begangenen Ehebruchs, zu erlangen sucht.

Im Streitfall hat die Beklagte und Widerklägerin behauptet, daß der Kläger nicht nur nach Rechtskraft des Aufhebungsurteils, sondern schon vor dessen Erlass Ehebruch getrieben und daß sie davon erst später Kenntnis erhalten habe. Aber auch diese Tatsache kann nicht, wie die Revision meint, zu einem anderen Ergebnis führen. Zwar tritt nicht die Ausschlußwirkung der §§ 616, 639 B.P.D. ein, da die Klage auf Aufhebung nicht abgewiesen und außerdem unter Beweis gestellt ist, daß die Tatsache des Ehebruchs in dem früheren Rechtsstreit nicht geltend gemacht werden konnte. Dagegen muß hier wiederum die Erwägung den Ausschlag geben, daß das Aufhebungsurteil den

einzigem Klaggrund der Umwandlungsklage bildet, da durch dieses Urteil alle vorher vorhandenen, wenn auch nicht bekannt gewordenen Scheidungsgrunde verbraucht sind und da ein anderer sachlicher Einwand als der der Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft uberhaupt nicht zulassig ist.

In der Rechtslehre wird denn auch die Unzulassigkeit der auf neue Tatsachen gestutzten Scheidungswiderklage im Fall des § 1576 BGB. fast allgemein anerkannt.<sup>1</sup> Ebenso wenig wie die Widerklage ist ein Antrag auf Schuldigerklahrung aus Grunden, die nicht im Aufhebungsurteil zu einem Schuldspruch gefuhrt haben, statthaft (§ 1576 Abs. 2 Halbsatz 2 BGB.).